

Gemeinde Grabs

Teilgebiet Grabserberg und Studnerberg

- Schutzverordnung Berggebiet vom 26. September 1994
- Ergänzung und Änderung Teilgebiet Grabserberg und Studnerberg vom 07. Oktober 2002
- Ergänzung und Änderung vom 13. Juli 2005



St. Gallen, 26. September 1994

Einschreiben
Gemeinderat
9472 Grabs

Grabs: Schutzverordnung Grabserberg; Genehmigungsgesuch

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Unterlagen zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung Berggebiet, bestehend aus den beiden Plänen 1:5'000 und 1:10'000;
- Schutzvorschriften.

Im Genehmigungsverfahren wurden seitens der kantonalen Denkmalpflege, des Kantonsforstamtes bzw. des Planungsamtes, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz einige Einwände erhoben. Sie sowie die hievon betroffenen Grundeigentümer erhielten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Zudem wurde am 14. Juli 1994 in Anwesenheit der Beteiligten an Ort und Stelle ein Augenschein durchgeführt. Auf die in den schriftlichen Stellungnahmen bzw. am Augenschein

gemachten Ausführungen wird - soweit wesentlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Einige der Differenzen konnten glücklich erledigt werden. Bezüglich der verbleibenden Einwände ergibt sich folgendes:

1. Die Erlasse enthalten eine Reihe von Festlegungen, die sich über das Waldareal erstrecken. Sowohl das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) als auch das Baugesetz und das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft stehende neue Waldgesetz dienen dem Naturschutz im Waldareal. Nach bisheriger Praxis, welche sich auf das alte Bundesgesetz über die Forstpolizei (aSR 921.0) und das noch rechtsgültige kantonale Forstgesetz (sGS 651.1; abgekürzt FoG) stützte, waren die Forstpolizeiorgane für die Belange im Waldareal allein zuständig. Es besteht immer noch ein Kompetenzkonflikt zwischen Planungs- und Forstbehörden, da Baugesetz und Forstgesetz eine unterschiedliche Zuständigkeitsordnung vorsehen. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 30. Mai 1994 (RRB 1994/807) diesen Kompetenzkonflikt im Sinne einer Uebergangsregelung bis zur Regelung im künftigen kantonalen Waldgesetz in dem Sinne gelöst, dass der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Forstbehörden die Schutzgebiete bezeichnet und die erforderlichen Schutz- und Pflegevorschriften erlässt. Aus der Zweckmässigkeit ist indes der Vollzug der Massnahmen - wie Aufsicht, Erteilung von Nutzungsbewilligungen, Einbindung in Bewirtschaftungspläne usw. - nach Art. 28 und 29 FoG durch die Forstbehörde wahrzunehmen.

2. Die kantonale Denkmalpflege stellt den Antrag, das Bauernhaus Walchen, Versicherungs-Nr. 2412/2413 sei unter Schutz zu stellen. Es handle sich um ein schützenswertes Objekt.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1994 teilten die Grundeigentümer (Rita Elkuch und Peter Zäch) mit, sie seien mit einer Unterschutzstellung des Hauses nicht einverstanden. Zur Begründung bringen sie im wesentlichen vor, dass die kantonale Denkmalpflege sich nicht kompromissbereit gezeigt habe, zwei Dachflächenfenster mit einer Grösse von mindestens 78x98 cm anstelle der bewilligten, 55x78 cm grossen Fenster zuzulassen. Alle anderen Auflagen der Denkmalpflege seien von ihnen berücksichtigt worden.

a) Nach Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG sind künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile als Schutzgegenstände zu erhalten. Das um 1700 erbaute Doppelhaus ist parallel zur Firstlinie getrennt. Es ist im wesentlichen im Originalzustand erhalten; die Grundstruktur ist erhalten. Es hat eine sehr alte Innenausstattung, u.a. ein Rutencheminée. Es handelt sich um eine geschichtlich wertvolle Baute und damit um einen Schutzgegenstand nach Art. 98 Abs. 1 lit. f.

Diese Auffassung teilt auch die politische Gemeinde. Am Augenschein vom 14. Juli 1994 hielt der Gemeindammann fest, das fragliche Bauernhaus Walchen sei wohl zu unrecht nicht als schützenswertes Objekt in die Schutzverordnung aufgenommen worden.

b) Die Grundeigentümer bestreiten nicht ausdrücklich, dass es sich beim Haus um einen Schutzgegenstand im Sinne von Art. 98 BauG handelt. Sie bauen zur Zeit das fragliche Gebäude gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung um. In der Baubewilligung sind verschiedene denkmalpflegerische Auflagen enthalten. Mit ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 1994 machen sie denn auch im wesentlichen ihrem Aerger Luft über die ihrer Auffassung nach zu kleinen Dachfenster. Inhaltlich bringen sie indes nichts vor, was an der Beurteilung als Schutzobjekt etwas ändern würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es sich beim Bauernhaus Walchen Versicherungs-Nr. 2412/2413 um eine geschichtlich wertvolle Baute und damit um einen Schutzgegenstand im Sinne von Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG handelt. Das Haus ist daher in die Schutzverordnung aufzunehmen.

3. Abgrenzung Naturschutzgebiete

Das Objekt Nr. 555 (Hirzenbäder/Sommerweid) des Inventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung in den Erlassen betreffend Schutzverordnung nicht vollständig aufgenommen. Es fehlt das Teilgebiet "Erlen" und das Teilgebiet "Brand". Zudem ist im Gebiet Gamperfin die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (Objekt

Nr. 22) nicht berücksichtigt. Dieses Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem Flachmoor Hirzenbäder/Sommerweid.

Die definitive Abgrenzung dieser Naturschutzgebiete steht noch aus. Gegebenenfalls ist die Schutzverordnung entsprechend anzupassen, ebenfalls die Abgrenzung der Grünzone. Die Genehmigung kann nur mit einem entsprechendem Vorbehalt erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt. Die allfällige Pflicht zur Vornahme von Anpassungen (Ziff. 3 der Erwägungen) bleibt vorbehalten.
2. Beim Bauernhaus Walchen Versicherungs-Nr. 2412/2413 handelt es sich um einen Schutzgegenstand im Sinn von Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG; der Anhang zur Schutzverordnung (Liste der schützenswerten Kulturobjekte) ist entsprechend zu ergänzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben) an:

Herrn und Frau Rita Elkuch und Peter Zäch, Im Lenz 23, 9464 Lienz

weiter an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Kantonale Denkmalpflege, Lämmliisbrunnenstrasse 55,
9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt (2)
- Rechnungsführer (2)



7. Oktober 2002

A-Post
Gemeinderat
9472 Grabs

VII 30 Grabs: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan Berggebiet, Teilfläche Gamserrugg (1:10'000)**
- **Zonenplan Berggebiet, Teilfläche Grabser- und Studnerberg (1:5'000); Teilrevision**
- **Schutzverordnung Gamserrugg (Plan, Vorschriften)**
- **Schutzverordnung Grabser- und Studnerberg (Plan, Vorschriften); Teilrevision**
- **Schutzverordnung Gamperfin (Plan, Vorschriften)**

Die zonenrechtliche Zuordnung des Gemeindegebietes von Grabs wird auf vier Teilplänen geregelt (Zonenplan Talgebiet 1:2'000 [Bauzone], Zonenplan Talgebiet 1:10'000, Zonenplan Berggebiet 1:5'000 [Grabser- und Studnerberg], Zonenplan Berggebiet 1:10'000 [Gamserrugg]). Bezüglich der Schutzbestimmungen (im folgenden kurz SV) gibt es heute lediglich für das Teilgebiet Grabser- und Studnerberg eine eigentliche Schutzverordnung. Für das Talgebiet sind einige Einzel- und Naturobjekte im Zonenplan enthalten. Für die Teilfläche Gamserrugg fehlen Schutzbestimmungen gänzlich.

Mit den vorliegenden Erlassen soll der Zonenplan Berggebiet, Teilfläche Gamserrugg gänzlich, der Zonenplan Berggebiet, Teilgebiet Grabser- und Studnerberg teilweise revidiert werden. Die SV Grabser- und Studnerberg beinhaltet eine Teilrevision der heutigen Schutzbestimmungen. Bei der SV Gamserrugg handelt es sich um den erstmaligen Erlass. Die SV Gamperfin betrifft eine Fläche, die gebiets- bzw. höhenmässig zwischen den beiden genannten Schutzverordnungen liegt. Es handelt sich deshalb teilweise um eine Änderung der bestehenden SV Grabser- und Studnerberg, teilweise um den erstmaligen Erlass von Schutzbestimmungen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Eine Einschränkung ist bezüglich des Einsatzes von chemischen Mitteln für den Betrieb von Langlaufloipen und Skipisten in **Naturschutzgebieten** zu machen. Auf den Einsatz von solchen Mitteln **soll** - entgegen der Fassung in der Vorprüfung - lediglich verzichtet werden (Art. 5 Abs. 8 SV Gamserrugg; Art. 5 Abs. 8 SV Grabser- und Studnerberg; Art. 9 Abs. 6 SV Gamperfin). Die generelle Zulassung von irgendwelchen chemischen Mitteln bei irgendwelchen klimatischen Bedingungen für die Pistenpräparierung lässt sich mit Art. 98 BauG (Schutz der Naturschutzgebiete) nicht vereinbaren. Art. 98 Abs. 2 BauG verlangt eine ganz konkrete Abwägung der verschiedenen Interessen bzw. Auswirkungen, damit eine bestimmte Handlungsweise als zulässig betrachtet werden kann (keine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes; oder

Nachweis eines gewichtigen, das Interesse an der Erhaltung überwiegenden Bedürfnisses, welches - in einem ganz bestimmten Umfang - eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes rechtfertigt). Solche detaillierten Angaben sind in der Vorschrift nicht enthalten. Die genannten drei Vorschriften sind deshalb entsprechend zu ändern.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden - unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Ziff. 2 hienach - genehmigt. Der Zonenplan Berggebiet, Teilfläche Gamserrugg, vom 26. Sept. 1994, wird aufgehoben.
2. Art. 5 Abs. 8 SV Gamserrugg, Art. 5 Abs. 8 SV Grabser- und Studnerberg und Art. 9 Abs. 6 SV Gamperfin werden geändert und lauten neu wie folgt:

Art. 5 Abs. 8 SV Gamserrugg:

„In den im Zonenplan eingetragenen Skiabfahrts- und Skiübungsgeländen ist im Bereich der Naturschutzgebiete auf den Einsatz von chemischen Mitteln zu verzichten.“

Art. 5 Abs. 8 SV Grabser- und Studnerberg:

„In den im Zonenplan eingetragenen Skiabfahrts- und Skiübungsgeländen ist im Bereich der Naturschutzgebiete auf den Einsatz von chemischen Mitteln zu verzichten.“

Art. 9 Abs. 6 SV Gamperfin:

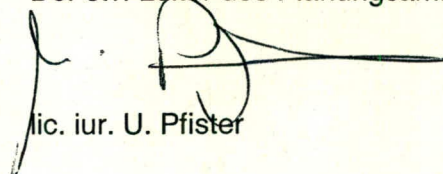
„In den im Plan eingetragenen Langlaufloipen und Skiabfahrtsrouten ist im Bereich zu Naturschutzgebiete auf den Einsatz von chemischen Mitteln zu verzichten.“

3. Der Inhalt dieser Verfügung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der stv. Leiter des Planungsamtes



lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Planungsamt



13. Juli 2005

Gemeinderat Grabs
9472 Grabs

30 **Gemeinde Grabs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Ergänzungen und Änderungen der Schutzverordnung 'Berggebiet'**

Der eingereichte Erlass wurde aufgrund unserer Vorprüfung vom 15. Februar 2005 überarbeitet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsvorordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

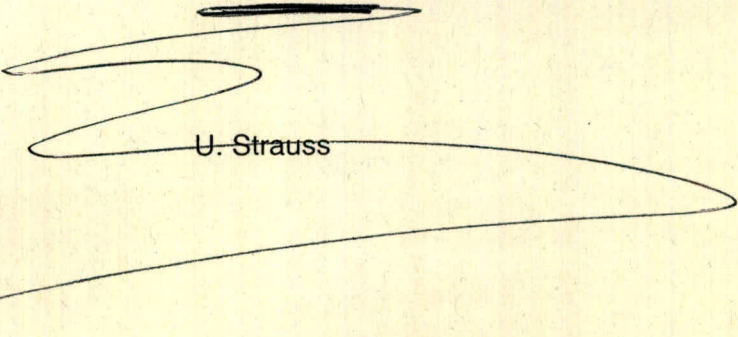
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung (OP, NLS)